Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

06.11.1986 - Drucksache 11/765

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/765
06. 11. 86

Mitteilung des Senats vom 4. November 1986

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1985

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1985 und gibt dazu die nachstehenden Erläuterungen (§ 84 LHO):*)

Der Haushaltsplan 1985 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1985 vom 5. Dezember 1984 (Brem.GBl. S. 287), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1985 (Nachtragshaushaltsgesetz — Land — 1985) vom 10. September 1985 (Brem.GBl. S. 149) und das zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1985 (2. Nachtragshaushaltsgesetz — Land — 1985) vom 17. Dezember 1985 (Brem.GBl. S. 243) in Einnahme und Ausgabe auf 4 435 086 640,— DM festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1985 wird — wie in den Vorjahren — in gekürzter Form vorgelegt. Sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO vorgesehene kassenmäßige Abschluß (S. 17) weist ein kassenmäßiges Jahresergebnis von 8 995 908,74 DM und — unter Berücksichtigung des kassenmäßigen Ergebnisses aus Vorjahren — ein kassenmäßiges Gesamtergebnis von 47 176 030,85 DM aus. Der unter Nr. 2 des kassenmäßigen Abschlusses dargestellte Finanzierungssaldo beträgt ./. 904 004 080,68 DM. Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der IST-Einnahmen, die ohne Inanspruchnahme des Kreditmarktes und ohne Entnahmen aus Rücklagen erzielt worden sind, sowie den IST-Ausgaben, und zwar entsprechend ohne Schuldentilgung am Kreditmarkt und Verstärkung der Rücklagen.

Der Haushaltsabschluß nach § 83 LHO (S. 17) weist ein ausgeglichenes rechnungsmäßiges Gesamtergebnis aus (Ergebnis aus Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung des Kassenbestandes aus dem Vorjahr und der am Ende des Haushaltsjahres 1985 verbliebenen Haushaltsreste abzüglich der Vorgriffe).

Die Anlage 1 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen enthält die im festgestellten Haushaltsplan nicht enthaltenen Haushaltsstellen (neu eingerichtete Haushaltsstellen für außerplanmäßige Einnahmen, die Durchleitung nicht veranschlagter zweckgebundener Mittel, die Übertragung von Ausgaberesten aus dem Vorjahr und für Nachbewilligungen, Verpflichtungsermächtigungen und Vorgriffe) sowie diejenigen Haushaltsstellen, bei denen sich eine Änderung im Dispositiv ergeben hat (Änderung der Zweckbestimmung oder nachträgliche Anbringung oder Änderung eines Haushaltsvermerks). Diese Anlage gibt damit zusammenfassend Aufschluß über die insoweit gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan eingetretenen Änderungen.

Erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und IST-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen sind in der Anlage 2 dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben

*) Die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1985 wurde den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft zugesandt und kann außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft eingesehen werden.

gegenüber den Haushaltsanschlägen werden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation aufgrund der ihr nach § 6 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1985 erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt. In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die SOLL- und IST-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (S. 45).

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung.

Gemäß § 85 LHO wird der Haushaltsrechnung als Anlage 3 eine Übersicht über die Rücklagen sowie ergänzend eine Übersicht über die Bürgschaftsverpflichtungen und als Anlage 4 eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen erlassenen Beträge beigefügt. Zusätzlich sind in Anlage 4 auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

Gemäß § 86 LHO wird ferner der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen auf den 31. Dezember 1985 einschließlich einer Übersicht über die Beteiligungen vorgelegt (S. 60).

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 1985 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat übermitteln. Die Finanzdeputation hat auf ihrer Sitzung am 24. Oktober 1986 von der Haushaltsrechnung 1985 Kenntnis genommen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO gebeten, dem Senat Entlastung zu erteilen.

Druck: Anker-Druck Bremen